

Kurzinfo zur Abschlussprüfung, Vornotenberechnung

und zum Bestehen der EWF

Liebe Studierende,

hiermit wollen wir Ihnen einen kleinen Einblick in die folgenden Themen geben:

1. Die Abschlussprüfung (Allgemeines und Zulassung)
 2. Zulassung zur Abschlussprüfung
 3. Teilnahmepflicht an der Abschlussprüfung und Verfahren bei Unregelmäßigkeiten
 4. Vornotenberechnung
 5. Bestehen des Bildungsgangs (Nach der Abschlussprüfung)

1. Die Abschlussprüfung:

Ein paar Worte zur Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung im letzten Semester besteht aus einer Präsentationsprüfung, zwei schriftlichen Prüfungen und gegebenenfalls mündlichen Prüfungen (auf Beschluss des Prüfungsausschusses oder auf Antrag eines Prüflings).

Die **Präsentationsprüfung wird jedoch schon vorgezogen** und zum Abschluss der Projektarbeit am Ende des 5. Semesters durchgeführt.

Alle übrigen Prüfungen finden im letzten Semester statt.

Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

2. Zulassung zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- in jedem Semester in jedem Fach an **mindestens 70 Prozent** des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
 - in jedem Semester im fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereich jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erzielt hat,
 - am Ende jeden Semesters in jedem Sperrfach (BWL) mindestens die Semesternote „**ausreichend**“ erzielt hat,
 - im Verlauf des Studiums in keinem Fach die Semesternote „ungenügend“ erhalten hat,
 - im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Semesternote erhalten hat und
 - nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

3. Teilnahmepflicht an der Abschlussprüfung und Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

Wer zur Abschlussprüfung zugelassen ist, ist zur Teilnahme an den Prüfungen verpflichtet. Das Fernbleiben von einer Prüfung ist entschuldigt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist und dies der Fachschule unverzüglich mitteilt und nachweist. Bei Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen muss der Nachweis durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Bescheinigung kann nur anerkannt werden, wenn sie spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Nichtteilnahme an der Prüfung entschuldigt ist. Ist die Nichtteilnahme entschuldigt, sind die fehlenden Prüfungsleistungen nachzuholen; Nachholtermine legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unentschuldigt ferngeblieben, ist die Prüfungsnote „ungenügend“ zu erteilen. Zu Beginn einer Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfungsleistung zu erbringen. Die Befragung führt bei den mündlichen Prüfungen und den Präsentationsprüfungen die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses und bei den schriftlichen Prüfungen die aufsichtführende Lehrkraft durch. Gibt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer an, sich gesundheitlich nicht in der Lage zu fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, ist sie oder er vorläufig von der Prüfung freigestellt und hat die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Unregelmäßigkeiten während der Prüfung (§ 22)

- Täuschung oder Täuschungsversuch, das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel oder erhebliche Ordnungsverstöße können je nach Schwere:
 - zur Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ führen oder
 - zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung führen.
→ In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten:
 - wird die Prüfung unterbrochen, bis der Prüfungsausschuss entscheidet.
 - Die Unterbrechung ordnet die aufsichtführende Lehrkraft (schriftliche Prüfung) oder die/der Vorsitzende des Fachausschusses (mündliche/Präsentationsprüfung) an.
- Nachträgliche Feststellung: Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Abschluss heraus, dass eine Täuschung oder ein Verstoß vorlag, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.
- Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Abschlussprüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer anordnen.

4. Vornotenberechnung

Die Vornoten werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Semesternoten gebildet. Ein Beispiel für Recht. Sie haben hier am Ende Ihres Studiums vier Teilnoten. Aus diesen Noten ergibt sich ein arithmetisches Mittel. Hierbei berücksichtigen wir auch die erste Stelle nach dem Komma. Das Ergebnis ist die Vornote für das Prüfungsfach Recht. Die Endnote (Zeugnisnote der Prüfungsfächer) ist das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und der Note der schriftlichen Prüfung.

Diese Vorgehensweise gilt für alle Prüfungsfächer.

5. Bestehen des Bildungsgangs (Nach der Abschlussprüfung)

Sie bestehen den Bildungsgang und können sich damit *Bachelor Professional in Wirtschaft* sowie *staatlich geprüfter Betriebswirt (m/w/d)* nennen, wenn Sie...

- in nicht mehr als einer Prüfung des ersten Prüfungsteils, dies sind die Abschlussprüfungen, die Note „ungenügend“ erhalten,
- in keinem Sperrfach (BWL 1-4) eine Endnote erhalten, die schlechter als „ausreichend“ lautet,
- bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten.

09.09.2025

Dominik Sprechert